



Meist gestellte Fragen zum elektronischen Abfallnachweisverfahren

1. Was bedeutet eANV?

eANV ist die Abkürzung für **elektronisches AbfallNachweisVerfahren**.

2. Was sind die Kernpunkte des eANV?

Das eANV bedeutet eine vollständige Abkehr vom Papier im abfallrechtlichen Nachweisverfahren, denn dies wird spätestens ab 01.04.2010 vollständig digital durchgeführt. Für die digitale Signatur bestehen nur für Erzeuger und Transporteure Übergangsfristen bis zum 01.02.2011.

Das eANV ist in der Form auch ein Pilotprojekt der Bundesregierung. Der vollständig digitalisierte Datenaustausch ist per Verordnung für alle Beteiligten verpflichtend vorgeschrieben inklusive einer qualifizierten digitalen Signatur (elektronische Unterschrift).

Formulartechnisch gesehen sind im Rahmen des eANV alle (Sammel-)Entsorgungsnachweise (EN) und Begleitscheine (BG) elektronisch zu führen, Übernahmescheine in der Übergangsphase nur durch den Beförderer.

Inhaltlich wurden mit dem eANV folgende Kernpunkte geregelt (gemäß §§ 18 und 20 NachwV):

- Die Kommunikation und der Dokumentenaustausch auf der Basis einheitlicher Datenformate und vorgeschriebener Datenschnittstellen zwischen allen Beteiligten (Erzeuger, Beförderer, Entsorger und Behörde).
- Die Technik der Speicherung/Korrektur/Veränderung der Dokumente durch einen der Beteiligten hat wie vom Gesetzgeber vorgegeben zu erfolgen (z.B. Layer Technik beim Begleitschein).
- Der Datenaustausch mit der Behörde ist nur über die zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) des BMU mit virtuellem Behördenpostfach (VPS) möglich.
- Die qualifizierte digitale Signatur, ist spätestens ab 2011 von allen Beteiligten anzuwenden.
- Die Registerführung und digitale Archivierung der Dokumente ist in der vorgeschriebenen Form von jedem der Beteiligten durchzuführen.

3. Wer ist vom eANV betroffen?

Das eANV ist von allen Unternehmen anzuwenden, die gefährliche, später auch nicht-gefährliche Abfälle erzeugen, befördern oder entsorgen. Das eANV ist die Fortführung des bisherigen in Papier geführten Entsorgungsnachweis- und Begleitscheinverfahrens in digitaler Form. Auch wenn ein Unternehmen nur einen einzigen Entsorgungsnachweis oder Begleitschein erstellt, müssen diese Dokumente elektronisch erzeugt, digital signiert und digital archiviert werden.



4. **Wie bekommt man eine „elektronische“ Genehmigung zur Abfallentsorgung (digitaler Entsorgungsnachweis), was muss beim Transport beachtet werden (digitaler Begleitschein)?**

Genehmigung (digitaler Entsorgungsnachweis; Vorabkontrolle):

Der Abfallbesitzer (Erzeuger) möchte einen gefährlichen Abfall entsorgen/lassen. Wir als Ihr Entsorger rufen auf dem Webportal das Formular für einen elektronischen Entsorgungsnachweis auf. Wir füllen im Portal die Formularseiten Deckblatt, Verantwortliche Erklärung, Deklarationsanalyse in den entsprechenden Feldern aus. ms | metalle verschickt dann den EN mit qualifizierter elektronischer Signatur über Internet an den Erzeuger. Dieser prüft/ändert die Daten und erstellt die Annahmeerklärung, die er ebenfalls elektronisch signiert. Der Erzeuger versendet den EN-Datensatz über Internet an den ms | metalle. Bereits auf Papier bestätigte und genehmigte Entsorgungsnachweise (EN) gelten weiter bis zum jeweiligen Ablaufdatum.

Transport (digitaler Begleitschein; Verbleibskontrolle):

Der Abfall soll zur Entsorgungsanlage transportiert werden. Der Erzeuger vereinbart einen Abholtermin mit ms | metalle. Wir als Ihr Entsorger rufen auf dem Webportal das Formular Begleitschein (BG), Übernahmeschein (ÜN) auf und suchen die zum Abfall gehörende EN-Nummer. Sie tragen dann in der Regel nur noch das Gewicht ein und ggf. die Gebindeanzahl. Sie werden nun vom Webportal aufgefordert den BG vor Übergabe an den Beförderer zu signieren. Der Erzeuger versendet den Datensatz-BG an den Transporteur. Der Transporteur ruft auf dem Webportal die BG-Nr. auf, setzt das Datum und das KfZ-Kennzeichen dazu, signiert und druckt ein Blatt-BG für den Transport aus. Der Beförderer übernimmt mit dem Blatt-BG den Abfall beim Erzeuger. Der Abfallentsorger überprüft im Rahmen einer Eingangskontrolle die Daten im EN, BG mit den aktuellen Labordaten des Abfalls vor Ort und bestätigt die Übergabe/Annahme ebenfalls mit einer elektronischen Signatur. Der Begleitschein wird nun vom Entsorger an alle Beteiligten (Erzeuger, Beförderer) zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Entsorgung zurückgesandt und über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) an die zuständige Behörde des Entsorgers, LfU in Hof, weitergeleitet. Nun liegen bei allen Beteiligten, dem Abfallerzeuger, Beförderer, Entsorger und der Behörde die gleichen Informationen abrufbereit vor. Die Daten werden registerkonform abgelegt. Der Vorgang der elektronischen Abfallnachweisführung mit qualifizierter elektronischer Signatur ist jetzt abgeschlossen.

5. **Was macht Fritz & Macziol bei der unter 4 geschilderten Erstellung von EN und BG?**

Das Web-Portal der Firma ms | metalle ist mit dem Server von Fritz & Macziol verbunden. Dort kommen die versendeten Daten in verschlüsselter Form mit digitaler Signatur an und werden von Fritz & Macziol über die ZKS an die dort pro Kunde, Beförderer, Entsorger und Behörde liegenden virtuellen Postfächer verteilt oder von dort abgeholt. (Vergleichbar einem Bankserver der Daten von Konto-Überweisungen an andere Zielbanken mit anderen Kontonummern verteilt oder von diesen bekommt.) Zusätzlich ist Fritz & Macziol verpflichtet alle Änderungen zeitgenau zu speichern und dabei die Layertechnik zu verwenden. Ferner ist Fritz & Macziol verpflichtet alle Daten in der gesetzlich vorgegebenen Registerform zu speichern, nach den Richtlinien der BSI zu archivieren und für eine dauerhafte Lesbarkeit während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu sorgen. Fritz & Macziol sorgt auch in einem Beweissicherungsarchiv für eine Langzeitarchivierung. Hierzu werden die Daten regelmäßig übersigniert. Dies ist notwendig um die Beweisgültigkeit zu erhalten, wenn im Laufe der Archivierungszeit eine bisher genehmigte Verschlüsselung von der BSI/Bundesnetzagentur als nicht mehr sicher eingestuft wird. Sie als unser Kunde sind somit von der Archivierungspflicht befreit, da wir Ihre Langzeitarchivierung übernehmen.

6. **Was braucht man für eine elektronische Signatur?**



An Ihren PC ist ein Kartenlesegerät anzuschließen, das den Metallchip eingelassen in eine Signaturkarte lesen kann. Im Internet werden unterschiedliche Kartenlesegeräte angeboten. Es ist darauf zu achten, dass sie für die qualifizierte digitale Signatur des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zugelassen sind. Die Signaturkarten sind in Größe und Form gleich den Kreditkarten/Geldkarten, die von Banken ausgegeben werden. Lesegeräte sowie digitale Signaturkarten können über ms | metalle bestellt werden.

7. Was wird spätestens ab 01.04.2010 für Erzeuger und Transporteure benötigt?

- Ein Internetzugang
- Ein internetfähiger PC
- Ein Kartenleser am PC (mind. Klasse II d.h. mit eigener Tastatureingabe)
- Eine Signaturkarte je unterschreibungsberechtigtem Mitarbeiter

Wir helfen Ihnen bei einem Termin vor Ort oder auch telefonisch mit der Installation!

8. Welche Teilnahmemöglichkeiten gibt es?

- Nutzung des Länder-eANV nach Registrierung unter www.zks-abfall.de
- Inanspruchnahme des **eANVportal**[®] über ms | metalle

9. Was ist das Länder-eANV?

Das so genannte Länder-eANV ist ein Web-Portal, das von der ZKS zur Verfügung gestellt wird. Es ermöglicht im Online-Verfahren die kostenlose Abwicklung des gesamten eANV, allerdings ohne Registerführung. Über ein Internetportal können die benötigten Formulare erstellt, signiert und versandt werden. Es gibt jedoch keinerlei Komfortfunktionen und die online erstellten Formulare müssen zur Archivierung selbst vom Internet auf den eigenen PC geladen und dauerhaft gespeichert werden.

10. Welche Übergangsregelungen/Fristen gibt es im eANV?

- Ab 01.04.2010 wird die elektronische Nachweisführung zur Pflicht. Alternativ sind bis zum 01.02.2011 papiergebundene Nachweise zu führen, sofern nicht digital von allen Beteiligten signiert wird.
- Die Formulare der Nachweisverordnung vom 17.06.2002 für das papiergebundene Nachweisverfahren gelten bis zum 31.03.2010 fort. Beim elektronischen Verfahren sind die neuen Formulare auf Grundlage der BMU-Schnittstelle zu verwenden.
- Bis zum 01.02.2011 kann beim Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden, wenn die für die Unterschrift vorgesehenen Formularseiten handschriftlich unterzeichnet werden und an ms | metalle z.B. per Fax übermittelt werden. ms | metalle hat den Entsorgungsnachweis vor Übersendung an das Behördenpostfach elektronisch qualifiziert zu signieren.
- Es kann bis zum 01.02.2011 beim Begleitschein auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden, wenn ein handschriftlich unterzeichneter Quittungsbeleg (Formular Begleitschein) aus dem System erstellt und während des Transports mitgeführt wird. ms | metalle hat den Begleitschein vor Übersendung an das Behördenpostfach ab 01.04.2010 elektronisch qualifiziert zu signieren.

11. Wann müssen die Begleitscheine signiert werden?

Der Erzeuger muss spätestens ab 01.02.2011 bei der Übergabe der Abfälle an den Beförderer, der Beförderer muss spätestens ebenfalls ab 01.02.2011 mit der Abgabe der Abfälle beim Entsorger, jedoch vor diesem, den Begleitschein signieren. ms | metalle als Entsorger hat ab 01.04.2010 qualifiziert digital zu signieren.



12. Verlieren die bisher auf Papier genehmigten Entsorgungsnachweise ihre Gültigkeit?

Nein, bestätigte Entsorgungsnachweise in Papierform behalten auch nach der Umstellung auf das eANV, bis zum schriftlich bestätigten Ablaufdatum ihre Gültigkeit. Sie werden in das Portal übertragen.

13. Was muss der Abfallerzeuger dem Transporteur mitgeben?

Die Daten von Begleitscheinen und Übernahmescheinen sind während des Transports im Fahrzeug mitzuführen und den Überwachungsbehörden auf Aufforderung vorzuzeigen. Es erscheint derzeit am zweckmäßigsten, diese Daten bis auf weiteres in Papierform (Quittungsbeleg - Formulardruck BG) während des Transports mit zu führen. Es reicht nicht aus diese auf einem USB-Stick zu speichern und diesen den Überwachungsbehörden auszuhändigen. Beim elektronischen Mitführen muss im Fahrzeug eine Anzeige-Hardware bereit liegen.

14. Können die bisherigen Verlagsnummern weiter verwendet werden?

Nein, die bestehenden Verlagsnummern können für das eANV nicht verwendet werden. Für Begleitscheine müssen bei der ZKS neue Nummernkontingente angefordert werden. Die ZKS wird Nummernkontingente zuteilen. Die Größe der Nummernkreise wird sich am bisherigen Belegaufkommen des jeweiligen Unternehmens orientieren. Als Webportalkunde von ms | metalle brauchen Sie sich darum nicht zu kümmern.

15. Was ist bei einer Störung im Internet zu tun?

Die Verordnung besagt, dass, wenn Störungen bekannt werden, diese unverzüglich zu beseitigen sind. Bei wiederholten Störungen kann die Behörde die Einschaltung eines Sachverständigen zur Behebung des Problems einschalten. Während des Zeitraums der Störung ist beim Abfalltransport der Quittungsbeleg zu verwenden. Nach Beendigung der Störung sind (auch nach einer erfolgten Beseitigung) alle Entsorgungsbelege nachträglich elektronisch zu versenden.

16. Datenaustausch im eANV-Verfahren

Der Datenaustausch erfolgt über das Internet zwischen den Teilnehmern über gesicherte Verbindungen, die nach dem OSCI-Protokoll verschlüsselt sind. Hierzu müssen bei der Registrierung für die virtuelle Poststelle Verschlüsselungs-Zertifikate hinterlegt werden, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Richtlinien zum Datenschutz und der Datensicherheit.

17. Datenschutz im eANV-Verfahren

Es ist gesichert, dass Fritz & Macziol als Provider die Nachweisdaten nur denjenigen Adressaten und Beteiligten übermittelt, die der Erzeuger vorher in die Adressfelder eingetragen hat. Ein Begleitschein wird digital wie in der Papierversion, zunächst dem nächsten Beteiligten und nach Signatur durch den Entsorger wieder nur den Beteiligten als erledigt („altgoldener Durchschlag des Begleitscheins“) zugestellt.

18. Weitere Fragen

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen jeder Zeit gerne zur Verfügung.

ms | metalle

Jeannine Schüller

07309/9640-15

jschueller@ms-metalle.de

